

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

Dr. Wilhelm Kast
bmvit, Abt. IV/ST1

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- erforderliche Aufmerksamkeit - Ablenkung
- Ablenkungsmöglichkeiten vielfältig
 - von außen; Umgebung: zB Natur, Landschaft, Werbung, ...
 - von innen
 - ablenkende Tätigkeit ohne Fahrzeugbezug (Handy, Zeitung lesen, ...)
 - mit Fahrzeugbezug (zB Radio, MP3, Navi, ...)

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- Ablenkung möglich durch
 - Gedanken
 - Blickabwendung
 - ablenkende Tätigkeit idR mit Blickabwendung
 - Kombinationen
- Gefährlichkeit/Auswirkung ist situationsabhängig; was in einer Situation unproblematisch ist, kann sich in einer komplexen Verkehrssituation als fatal erweisen

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

-aktuelle Studie „Ablenkung bei Fähranfängern“

(2.130 Personen befragt; Quelle: Institut *alles-führerschein.at*)

- Handy telefonieren 19 %
- Handy SMS 16,2 %
- Gedanken 15,7 %
- Mitfahrer 15,4 %
- Musik 10,8 %
- Schauen 10 %
- Navi 4,3 %
- Essen/trinken 2,6%
- Sonstiges 6,7 %
- Handynutzung mit 35,2 % häufigste Ablenkung; rechtfertigt spezifische Regelungen

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

-- § 58 Abs. 1 StVO:

„... darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag ...“

Betrifft eher Übermüdung, Beeinträchtigung, ..; weniger Unaufmerksamkeit durch Ablenkung

OGH: „Von einem aufmerksamen Fahrzeuglenker kann verlangt werden, dass er innerhalb einer zumutbaren Reaktionszeit normale Abwehrhandlungen, wie etwa eine Vollbremsung oder ein kontrolliertes Auslenken setzt.“

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- KFG:

- § 102 Abs. 2 erster Satz KFG:

„Der Lenker hat den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen.“

- § 102 Abs. 3 dritter Satz KFG:

„Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und ...“

- § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG:

„Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Fahrzeuges entsprechend zu verhalten.“

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG:
„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten.“
- Sog. Handyverbot wurde 1998 mittels Initiativantrag ins Parlament eingebracht und beschlossen.
- Einzige Regelung, die sich konkret auf eine bestimmten Sache bzw. Handlung, nämlich Handybenutzung bezieht.

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

-In der seinerzeitigen Begründung wurde ausgeführt:

- „Es ist durch einige Studien belegt, dass durch ablenkende Tätigkeiten während des Autofahrens ein erhöhtes Unfallrisiko bewirkt wird. Gerade das Halten eines Handys während der Fahrt lenkt vom Verkehrsgeschehen ab. Deshalb erscheint es zielführend, dieses Problem im KFG bei den Lenkerpflichten ausdrücklich zu regeln.“
- Daraus geht hervor, dass im Halten des Mobiltelefons beim Telefonieren während der Fahrt das größere Problem gesehen wurde, als im Telefonieren an sich.
- Durch das Halten des Mobiltelefons in einer Hand und des Lenkrades in der anderen, kann der Lenker andere Fahrzeugeinrichtungen, wie insbesondere Fahrtrichtungsanzeiger, nicht betätigen.

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- In § 102 Abs. 3 KFG auch eine Verordnungsermächtigung, um Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen:
 - Freisprecheinrichtungsverordnung, BGBl. II Nr. 152/1999
- Besonderheiten für das Strafverfahren festgelegt:
 - § 134 Abs. 3b KFG (nunmehr Abs. 3c):
 - muss bei einer Anhaltung festgestellt werden (der Regelung für Gurt/Helmverstoß nachgestaltet)
 - Organmandat 300 S (mittlerweile 50 Euro)
 - wird die Bezahlung verweigert; Anzeige, Behörde 72 Euro

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

-1997 intensive Diskussionen über Handytelefonieren im Auto

- Ein Lösungsansatz war, eine ausdrückliche Bestimmung zu schaffen, dass **jegliche Tätigkeit, die den Lenker in seiner Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen ablenken könnte, zu unterlassen ist.**
- **Verordnungsermächtigung**, um die Tätigkeiten, die jedenfalls als unzulässige Ablenkungen anzusehen sind, per Verordnung festzulegen.
- Letztendlich aber nur das Verbot des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung umgesetzt.

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- Also keine allgemeine Bestimmung betreffend Verbot von ablenkenden Tätigkeiten geschaffen:

- keine allgemeine Festlegung, was ablenkende Tätigkeiten sind

- Zu den derzeitigen Regelungen (§ 102 KFG) gibt es Judikatur und Auslegungen:

zB Lenkerplatz nicht in bestimmungsgemäßer Weise eingenommen, wenn ein Hund auf dem Schoß des Lenkers sitzt (VwGH) oder nicht der Eigenart des Fahrzeugs entsprechend verhalten, wenn während der Fahrt Zeitung gelesen oder ferngesehen wird.

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- Judikatur VwGH im Jahr 2000:

- Es kommt nicht darauf an, ob der Lenker tatsächlich telefoniert hat, da gerade das Halten des Handys während der Fahrt vom Verkehrsgeschehen ablenkt.
- Der VwGH subsumiert unter dieses Verbot jegliche Verwendung eines Handys zu Fernsprechzwecken, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche das Mobiltelefon während des Lenkens in Betrieb zu nehmen.

UVS Salzburg 2009:

Im Hinblick auf den in der VwGH-Entscheidung klar ausgedrückten Schutzzweck der Norm ist jede mögliche Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung während des Lenkens (z.B. SMS schreiben oder lesen, Kalendereinträge durchführen, Durchführung von Spielen, Nutzung einer am Handy angebotenen Diktierfunktion, etc.) vom Verbot des § 102 Abs. 3 KFG umfasst. Das "Diktieren eines Briefes" mit dem Handy während des Lenkens ist daher nicht sanktionslos.

Status Quo: Rechtliche Rahmenbedingungen StVO, KFG

- Landesverwaltungsgericht Tirol 2014:
 - nur Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung verboten;
 - strafbar nur, was vor Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist (nullum crimen sine lege)
 - im Anlassfall wurde Handy für andere Zwecke verwendet, Wischbewegungen beobachtet

- Änderung durch 32. KFG-Novelle geplant:
 - „Handyverbot“ soll auf jegliche andere Handhabung des Mobiltelefons ausgeweitet werden
 - Ausnahme, wenn es als Navigationssystem verwendet wird und im Wageninneren befestigt ist

Danke für Ihre Aufmerksamkeit